

MUSTER Aufstellung Famulaturen

Vorname Nachname
 Matrikelnummer
 Geburtsdatum, Geburtsort

Art* ¹	Zeitraum* ²	Dauer* ²	Ausbildungsstätte	Ort	Land* ³
stationäre Einrichtung	01.08.- 01.09.2013	32	Universitäres Herzzentrum, UKE	Hamburg	Deutschland
stationäre Einrichtung	02.09.- 15.09.2013	14	Klinik für Neurologie, UK S-H	Kiel	Deutschland
stationäre Einrichtung	16.09.- 02.10.2013	17	Medizinische Klinik III, Sana-Kliniken	Lübeck	Deutschland
stationäre Einrichtung gesamt		63			
hausärztliche Versorgung	01.08.- 14.08.2014	14	Praxis Dr. H. Schmidt (Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin)	Lübeck	Deutschland
hausärztliche Versorgung	15.08.- 30.08.2014	16	Praxis Dr. L. Müller (Praktische Ärztin)	Berlin	Deutschland
hausärztliche Versorgung gesamt		30			
Wahl- famulatur* ⁴	03.03.- 16.03.2014	14	Institut für Rechtsmedizin	Köln	Deutschland
Praxis/ Ambulanz	17.03.- 02.04.2014	17	Poliklinik für Rheumatologie	Köln	Deutschland
Praxis/ Ambulanz/Wahlfam.*⁴ gesamt		31			
INSGESAMT		124			

(Unterschrift)

Erläuterungen:

*¹ Beachten Sie diesbezüglich unbedingt die Informationen des Landesprüfungsamts - zu finden unter:
<http://www.uni-luebeck.de/studium/studiengaenge/humanmedizin/studieren/landespruefungsamt.html>

*² Die Dauer errechnet sich aus der gesamten Zeitdauer von Famulaturbeginn bis -ende. Wochenenden, Feiertage im Famulaturzeitraum zählen regulär dazu - Unterbrechungen/ Fehlzeiten müssen abgezogen werden. Bitte berechnen Sie die Dauer in **Tagen**, nicht in Monaten. Die Mindestdauer einer Famulatureinheit beträgt **14 Kalendertage**.

*³ Die Famulatur in der hausärztlichen Versorgung darf **nur im Inland** abgeleistet werden (siehe obiger [Link](#)).

*⁴ Bezüglich der Anerkennung bestimmter Einrichtungen im Sinne der Wahlfamulatur bitte unbedingt im LPA-Merkblatt, beziehungsweise beim Landesprüfungsamt, informieren.

Zusätzliche Famulatureinheiten, die außerhalb der gültigen Voraussetzungen abgeleistet wurden, müssen nicht zwingend aufgeführt werden.

Dieses Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es gelten nur die gesetzlichen Bestimmungen laut jeweils gültiger Approbationsordnung.